

Empfehlungen zur Smartphone-Nutzung in der Schule

StDin Monika Braun



RECHTLICHE GRUNDLAGEN (ART. 56 ABS. 5 BAYEUG)

„Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium einbehalten werden.“

UMSETZUNG AN DEN SCHULEN:

- Einbehalten der Handys (bis zum Ende des Schultages)
- Ordnungsmaßnahme (z.B. Verweis)
- Aushändigung ggf. nur an die Eltern

SCHULVERSUCH „PRIVATE HANDYNUZZUNG“

(seit Schuljahr 2018/19):

- Teilnahme von 136 Schulen aller Schularten, in Mittelfranken 21 Schulen (4 Gymnasien)
- Entwicklung einer Nutzungsordnung für private Handynutzung
- Evaluation der Ergebnisse im 2. Halbjahr des Schuljahres 2019/20

FREIERE FESTLEGUNGEN AN EINZELSCHULEN (z.B. MEDIENREFERENZSCHULEN):

- Rechtsgrundlage verbindlich für Schüler der Klassen 5-9
- Nutzung von digitalen Speichermedien für Schüler der Klassen 10-12 an festen Orten (z.B. Bibliothek, Oberstufenzimmer, Pausenhalle) und/oder zu festen Zeiten (z.B. Mittagspause)
- Schulung der Schüler zu den aktuellen medienrechtlichen Regelungen (z.B. Recht am eigenen Bild, respektvoller Umgang in sozialen Medien)

ZENTRALES PROBLEM DER HANDYNU TZUNG

Cybermobbing

- Beschimpfungen, Bloßstellen von Mitschülern und Lehrkräften
- Verbreitung von (intimen) Fotos, Fotomontagen, Videos

Weitere Gefahr:

Extremismus in sozialen Netzwerken



MAßNAHMEN DER SCHULE

Entwicklung eines Medien- und Methodenkonzepts
(für alle bayerischen Schulen verbindlich)

- Digitale Bildung
- Medienerziehung
- Informationsveranstaltungen für Eltern